



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Eingereicht via «consultations»

Bern, 25. September 2026

Teilrevision Postgesetz (PG) und Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG) Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Mit der Teilrevision des Postgesetzes werden die Voraussetzungen für eine künftige Anpassung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsdienstleistungen geschaffen. Zwar setzt die beantragte Neuregelung auf Kontinuität – Umfang und Qualität der Grundversorgung sollen vorerst nicht reduziert bzw. der Service public mit Post- und Zahlungsdiensten für die Bevölkerung in allen Landesteilen gewährleistet bleiben. Gleichzeitig soll aber ein Mechanismus geschaffen werden, welcher der Post einen weitgehend automatischen Umbau der Grundversorgung ermöglicht. Dies mit der Begründung, die Post müsse im Modell einer eigenwirtschaftlich finanzierten Grundversorgung den sich verändernden Bedürfnissen von Bevölkerung und Unternehmen Rechnung tragen und Anpassungen vornehmen können.

Konkret bedeutet dies: Die Post kann künftig bei Unterschreiten gewisser Schwellenwerte (Briefe, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften in der Tageszustellung sowie der Bareinzahlungen am Schalter) dem Bundesrat eine Anpassung der Mindestversorgung beantragen. Der Bundesrat entscheidet dann, ob er den vorgeschlagenen Massnahmen zustimmt und kann diese **auf dem Verordnungsweg** beschliessen. Die Schwellenwerte sind dabei so definiert, dass sie voraussichtlich Anfang der 2030er Jahre erreicht werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Weiterentwicklung der Grundversorgung wird der digitale Brief gesetzlich verankert (mit der letzten Teilrevision der Postverordnung geschah dies bereits auf Verordnungsebene). Zudem soll im Gesetz ein Mindestumfang für die Grundversorgung definiert werden, den die Post nicht unterschreiten darf. Der so in Art. 14b VE-PG vorgeschlagene Mindestumfang würde gegenüber der heutigen Grundversorgung jedoch einen massiven Abbau bedeuten.

Insbesondere könnte der Bundesrat damit auf dem Verordnungsweg:

- Die A-Post abschaffen (und die Zustellvorgabe für Briefe auf 2 Werktage vereinheitlichen);
- Die Laufzeitvorgaben für alle Sendungen abschaffen, inkl. der Erfordernis, abonnierte Tageszeitungen in Gebieten ohne Frühzustellung bis spätestens 12.30 Uhr zuzustellen;
- Die Zustellpflicht reduzieren:
 - Für Briefe: Von 5 auf 3 Wochentage
 - Für Zeitungen: Von 6 auf 5 Wochentage
- Zum Siedlungsbegriff für die Hauszustellung zurückkehren, womit rund 60'000 Haushalte von der regulären Hauszustellung ausgeschlossen wären;
- Die Post von der Pflicht befreien, Barüberweisungen zu akzeptieren;
- Die heutige Erreichbarkeitsvorgabe, wonach für 90% der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons eine Poststelle oder eine Agentur zu Fuss oder mit ÖV innert 20 Minuten erreichbar sein muss, aufheben.

Anstelle des letzten Punktes tritt eine neue Vorgabe, wonach die Post landesweit den Zugang zu den Dienstleistungen der Grundversorgung sicherstellen und sie bei der konkreten Ausgestaltung des Zugangs lokale und regionale Gegebenheiten berücksichtigen muss. Ausserdem beinhaltet der Gesetzesentwurf, dass der Bundesrat dabei ein Dialogverfahren zwischen Post und den Kantonen vorsehen kann. **Damit würde der Art. 14 Abs. 6 PG, der die Post verpflichtet, vor der Schliessung oder Verlegung eines bedienten Zugangspunktes die betroffenen Gemeinden anzuhören und diesen das Recht einräumt, im Streitfall die Postcom anzurufen, zwar weiterhin im Gesetz stehen, aber nicht mehr anwendbar sein.**

Ausserdem soll mit der Vorlage die Vorgabe aufgehoben werden, wonach die Preise für die Zustellung abonnierten Zeitungen und Zeitschriften distanzunabhängig sein und die Preise denjenigen in den grösseren Agglomerationen entsprechen müssen. Des Weiteren soll dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt werden, die Bedingungen für Briefkästen im Bereich von Hauszugängen, an der Zufahrt zu einer Überbauung oder einem zentralen Ort einer Überbauung zu regeln. Damit können Einzelbriefkästen durch zentrale Anlagen ersetzt werden.

Mit der Teilrevision des Postorganisationsgesetzes schlägt der Bundesrat überdies vor, den Geschäftszweck der Schweizerischen Post einzuschränken. Dabei soll der jeweilige Passus «... sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen» bei der Beförderung von Postsendungen und Stückgütern sowie beim Personenverkehr gestrichen werden und ein neuer Passus geschaffen werden, wonach die Post weitere Produkte und Dienstleistungen anbieten kann, sofern diese in engen Zusammenhang mit den Haupttätigkeiten sowie die Tätigkeiten im Vergleich zu diesen in untergeordnetem Zusammenhang stehen und auf einem sachbezogenen öffentlichen Interesse beruhen. Ausserdem wird als neuer Zweck der Betrieb von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur und das Anbieten von digitalen Kommunikationsdienstleistungen definiert. Dies bildet einerseits die Rechtsgrundlage für den bereits eingeführten hybriden Brief und ermöglicht der Post andererseits, in Zukunft weitere Dienstleistungen wie beispielsweise E-Voting oder das elektronische Patientendossier anzubieten.

Teilrevision Postgesetz

Der SGV lehnt die Vorlage entschieden ab. Insbesondere lehnt der SGV dabei den vorgeschlagenen Mechanismus mit den Schwellenwerten und einem Mindestumfang der Grundversorgung als Rückfallebene ab. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Bundesrat die postalische Grundversorgung ohne Anrufung des Parlamentes und damit auch ohne die Möglichkeit des Referendums auf dem Verordnungsweg derart massiv beschneiden kann. Es muss in diesem insbesondere für die Bevölkerung in kleineren und peripheren Gemeinden Bereich sehr sensiblen Bereich zwingend eine politische Debatte über allfällige Einschränkungen in der Grundversorgung geben.

Der SGV verschliesst sich dabei dieser Debatte nicht. Er bekennt sich klar zum Grundsatz, dass die Post die Grundversorgung eigenwirtschaftlich erbringen muss (vgl. [Vorstandsentscheid vom 18. Dezember 2024](#)). Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und dem damit verbundenen starken Rückgang insbesondere bei der Briefpost und bei den Einzahlungen am Postschalter ist es klar, dass eine gewisse Weiterentwicklung der Grundversorgung unumgänglich werden wird, um diese Eigenwirtschaftlichkeit zu erhalten. Dabei ist für den SGV beispielsweise eine gewisse Flexibilisierung bei der Pünktlichkeit der Zustellung von Postsendungen, eine Reduktion bei der Zustellpflicht von Briefen oder die Abschaffung der A-Post unter bestimmten Voraussetzungen denkbar. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei etwa die flächendeckende Versorgung mit Hochbreitbandanschlüssen, damit digitale Alternativen auch der Bevölkerung in peripheren Gemeinden zur Verfügung stehen (vgl. dazu die [Stellungnahme des SGV zur Gigabitstrategie](#)). Auch kann sich der SGV gewisse Preiserhöhungen bei der Briefpost vorstellen. Hier kann das Motto gelten: Besser ein teurer Brief als gar kein Brief. Wie der Grundversorgungsauftrag der Post künftig aussehen soll, darüber soll auch in Zukunft das Parlament entscheiden können, nicht der Bundesrat.

Sehr kritisch sieht der SGV hingegen eine Rückkehr zum Siedlungsbegriff für die Hauszustellung. Die 2021 in Kraft getretene Verpflichtung zur Zustellung an alle ganzjährig bewohnten Häuser ist im heutigen Umfang aufrechtzuerhalten. Eine Aufhebung dieser Regelung und Umwandlung in «ganzjährig bewohnte Siedlungen» wäre ein klarer Rückschritt zulasten der ländlichen und peripheren Regionen und würde diese deutlich stärker belasten als Städte und Agglomerationen. Geschätzte 60'000 Haushalte wären von der regulären Hauszustellung ausgeschlossen. Eine solche Ungleichbehandlung von städtischen und peripheren Gebieten ist abzulehnen. Falls der Bundesrat an der Rückkehr zum Siedlungsbegriff festhalten sollte, erwartet der SGV eine 10-jährige Übergangsfrist, innerhalb der die Hauszustellung gestaffelt und in Absprache mit den betroffenen Gemeinden aufgehoben wird. Dies würde auch die Gelegenheit bieten, neue Zustellmodelle zu testen.

Ebenfalls lehnt der SGV eine Reduktion der Zustellpflicht bei Zeitungen von 6 auf 5 Tage ab. Die Situation für die Medien ist bereits heute aufgrund sinkender Abzahlen und Werbeeinnahmen sehr herausfordernd, insbesondere für kleinere und regionale Zeitungen. Damit ist die Pressevielfalt gefährdet, welche unabdingbar ist für die demokratische Meinungsbildung auf allen Staatsebenen. Da Parlament hat hier dagegeengehalten, indem es in der Frühjahrssession 2025 die indirekte Presseförderung über Zustellermässigungen erhöht hat. Hier nun wieder zu kürzen, würde diese Bestrebungen torpedieren.

Beim Umbau des Postnetzes müssen die Gemeinden frühzeitig in die Planungsprozesse einbezogen werden und zwischen der Post und den Gemeinden muss ein Dialog auf Augenhöhe stattfinden, um gemeinsam ein dichtes Netz an sinnvollen Zugangspunkten in der Region zu planen. **Dabei ist das Recht der Gemeinden, im Streitfall die PostCom anzurufen, für den SGV nicht verhandelbar.** Ein Dialogverfahren zwischen der Post und den Kantonen, wie es in Art. 14b Abs. 4 VE-PG vorgeschlagen wird, kann dabei dieses Recht der Gemeinden nicht ersetzen. Faktisch könnte die Post mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 14 b ihr Filialnetz sowie die weiteren physischen Zugangspunkte beliebig abbauen. Für den SGV ist jedoch klar, dass die Post auch weiterhin ein Minimum an eigenbetriebenen Filialen aufrechterhalten muss, insbesondere in Berggebieten und peripheren Regionen, wo sie als Dienstleistungszentren eine wichtige Rolle spielen.

Auch lehnt der SGV die vorgeschlagene Kompetenzregelung zu den Briefkästen ab. Er ist auch hier offen für effizientere Lösungen. Jedoch ist unabdingbar, dass die Gemeinden in den Prozess eingebunden werden, damit tragbare, von den Betroffenen akzeptierte Lösungen gefunden werden können. Er schlägt daher vor, dass, falls der Bundesrat die Änderungen in Art. 10 PG weiterverfolgen will, ein entsprechendes Mitspracherecht der Gemeinden inkl. Anrufungsrecht der PostCom im Streitfall im Gesetz zu verankern.

Ebenfalls nicht in Frage kommen für den SGV distanzabhängige Preise in der Zustellung abonniert Zeitungen und Zeitschriften. Andernfalls müssten Leserinnen und Leser in peripheren Regionen mehr bezahlen für ihre Zeitung als in den Zentren, was der SGV aus regionalpolitischen Gründen ablehnt.

Der SGV begrüsst hingegen ausdrücklich die Pläne des Bundesrates, die Grundversorgung bis 2030 resp. bis zum Erreichen der Schwellenwerte nicht anzupassen. Ebenfalls begrüsst er die Bestimmungen zum hybriden Zustellsystem, welche die Rechtsgrundlage für den hybriden Brief darstellen.

Teilrevision Postorganisationsgesetz (POG)

Eine **Einschränkung des Zweckartikels im POG lehnt der SGV** ab. Um die Grundversorgung auch weiterhin eigenwirtschaftlich aufrechterhalten zu können, ist es unabdingbar, dass die Post einen vernünftigen Handlungsspielraum behält. Hier plädiert der SGV im Gegenteil dafür, den Handlungsspielraum der Postfinance zu erweitern, indem das Kredit- und Hypothekarverbot gestrichen wird. Die Postfinance verfügt aktuell über Kundenguthaben in der Höhe von 113 Mrd. Franken, kann dieses Geld aber wegen des geltenden Verbotes nur eingeschränkt anlegen, was sich entsprechend auf das Ergebnis auswirkt.)

Konkret fordert der SGV damit:

- Keine Anpassungen bzw. Abbau in der Grundversorgung bis 2030
- Ein Absehen von einem Mechanismus mit Schwellenwerten, Mindestumfang der Grundversorgung und Abbau auf dem Verordnungsweg (Änderungen in Art 14, 14a und 14b) und damit vom Kernanliegen der Teilrevision des PG. Wie der Grundversorgungsauftrag der Post künftig aussehen soll, darüber soll auch in Zukunft das Parlament entscheiden können, nicht der Bundesrat.
- Ein Festhalten am Recht der Gemeinden, bei geplanten Fillialschliessungen im Streitfall die PostCom anzurufen
- Ein Absehen einer neuen Regelung zu den Briefkästen (Art. 10 PG) oder ein zwingendes Mitspracherecht sowie Anrufungsrecht der PostCom im Streitfall
- Ein Absehen von der Reduktion der Zustellpflicht abonniertter Zeitungen und Zeitschriften
- Ein Absehen von distanzabhängigen Preisen in der Zustellung abonniertter Zeitungen und Zeitschriften

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- Schweizerischer Städteverband